

2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Elz

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) i.V. m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elz in der Sitzung vom 11.07.2023 für die Friedhöfe der Gemeinde Elz folgende

2. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Elz 11.07.2023

beschlossen:

§ 1

In § 3 Abs. 2, der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Elz wird Buchstabe a) geändert:

„Im Falle des § 40 (2), a) der Friedhofsordnung entsteht die Gebührenschuld nach dem Abraum durch die Friedhofsverwaltung“

§ 2

In § 3 Abs. 2, der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Elz wird Buchstabe b) geändert:

„Im Falle des § 40 (2), b) der Friedhofsordnung entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung der Friedhofsverwaltung für die Aufstellung des Grabmals oder mit der tatsächlichen Aufstellung des Grabmals durch die oder den Nutzungsberechtigten“

§ 3

In § 8 Abs. 1, der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Elz wird folgender Satz geändert:

„Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist gem. § 12 (4) und (5) der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:“

§ 4

In § 9 Abs. 1, der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Elz wird folgender Satz geändert:

„Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:“

§ 5

In § 10 Satz 1, der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Elz wird folgender Satz geändert:

„Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§40 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:“

§ 6

Diese 2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Elz übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Elz, den 11.07.2023

Der Gemeindevorstand



Kaiser, Bürgermeister

Vermerk über die öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende von der Gemeindevertretung der Gemeinde Elz am 11.07.2023 beschlossene

2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Elz

wurde durch Veröffentlichung im „Blickpunkt“ Nr. 29 vom 20.07.2023 bekannt gemacht.

Elz, den 20.07.2023

Der Gemeindevorstand



(Kaiser)
Bürgermeister